

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der eNeG Gesellschaft für wirtschaftlichen Energieeinsatz mbH sowie der eNeG Vertrieb- und Servicegesellschaft mbH

Stand: November 2021

## **I. Geltungsbereich**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind maßgebend für alle Angebote, Vereinbarungen sowie alle sonstigen vertraglichen Lieferungen und Leistungen der eNeG Gesellschaft für wirtschaftlichen Energieeinsatz mbH sowie der eNeG Vertrieb- und Servicegesellschaft mbH (nachfolgend „**eNeG**“).
2. Die AGB gelten für Rechtsbeziehungen mit Unternehmen, d. h. mit natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Die AGB von eNeG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt eNeG nicht an, es sei denn, eNeG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von eNeG gelten auch dann, wenn eNeG in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen des Kunden vorbehaltlos annimmt.
4. Die AGB gelten ergänzend und nachrangig zu den mit dem Kunden getroffenen einzelvertraglichen Regelungen.
5. Die AGB von eNeG gelten für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

## **II. Angebote und Vertragsschluss**

1. Die Angebote von eNeG erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich, solange eNeG nicht ausdrücklich und schriftlich ein verbindliches Angebot in Textform gemäß § 126 b BGB abgibt.
2. Bestellungen kann eNeG innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Mündliche Bestellungen, Beauftragungen oder sonstige Vertragsabschlüsse durch die Beschäftigten oder Beauftragten von eNeG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung, es sei denn die Erklärungen wurden durch Organmitglieder abgegeben.
4. Das Schweigen von eNeG auf Angebote des Kunden einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote des Kunden gilt nicht als Annahme.

## **III. Umfang der Lieferung und Leistung**

1. Für die Beschreibung von Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von eNeG ist deren schriftliche Auftragsbestätigung in Textform gemäß § 126 b BGB verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in vor dem Angebot von eNeG liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in dem Angebot, bzw. der

- Auftragsbestätigung von eNeG nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
2. Wenn der Kunde in der Planungsphase ein Lastenheft erstellt, in welchem er die Anforderungen an das zu erstellende Projekt konkret darstellt, definiert dieses die Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Projekts vollständig und detailliert. Das Lastenheft ist dem Vertrag als Anlage beizufügen.
  3. eNeG überprüft das Lastenheft auf dessen Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit und wird auf dessen Grundlage das Pflichtenheft erstellen.
  4. Ergibt sich bei der Erstellung des Pflichtenhefts, dass der Umsetzung von Anforderungen des Lastenheftes gravierende technische Probleme entgegenstehen, oder berücksichtigt das Lastenheft relevante Umstände nicht hinreichend, so wird eNeG den Kunden darauf unverzüglich und umfassend hinweisen und ggf. bereits Lösungsmöglichkeiten präsentieren. Stellen sich Anforderungen des Kunden im Lastenheft für den Auftragnehmer als technisch nicht in zumutbarer Weise realisierbar dar, werden diese durch einen besonderen Hinweis im Pflichtenheft entsprechend gekennzeichnet.
  5. Der Kunde wird das von eNeG erstellte Pflichtenheft insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der durch das Lastenheft vorgegebenen Anforderungen überprüfen und schriftlich abnehmen. Damit wird das Pflichtenheft für die technischen Details des Auftrages maßgeblich.
  6. eNeG behält sich während der Lieferzeit Konstruktions- und Formveränderungen vor, sofern und soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
  7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen sowie Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich eNeG Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen und Informationen dürfen, auch teilweise, nur nach der vorherigen Zustimmung von eNeG Dritten zugänglich gemacht werden und sind eNeG, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

#### **IV. Change-Requests – Leistungsänderungsverfahren**

1. Die Änderung der Angaben aus dem Pflichtenheft bedarf der korrespondierenden Erklärung der Parteien in Textform gemäß § 126 b BGB über die Änderung der Angaben. Der Kunde kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für eNeG technisch umsetzbar und zumutbar sind. eNeG prüft das Änderungsverlangen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots in Textform gemäß § 126 b BGB mit.
2. Der Kunde wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
3. eNeG wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist eNeG schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder

Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt eNeG dem Kunden dies unverzüglich schriftlich mit.

## V. Liefer- und Leistungsfrist, Termine

1. Liefer- bzw. Leistungsfristen und Liefer- bzw. Leistungstermine werden individuell vereinbart bzw. von eNeG bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist ist bei „ab Werk“-Lieferungen eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden bis zu ihrem Ablauf mitgeteilt ist.
3. Der Beginn der individuell vereinbarten bzw. von eNeG angegebenen Liefer- bzw. Leistungsfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
4. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist von eNeG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Erhält eNeG aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen ein, so wird eNeG den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist eNeG berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit eNeG seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von eNeG schuldhaft herbeigeführt worden sind.
5. Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 4 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichem Liefer- bzw. Leistungstermin oder unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungsfrist das Festhalten am Vertrag für den Besteller objektiv unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Eintritt des Lieferverzugs von eNeG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät eNeG in Lieferverzug, so kann der Kunde ausschließlich pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, welches aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswerts. eNeG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
7. Die Rechte des Kunden gemäß Abschnitt XII. dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von eNeG insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## **VI. Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise verstehen sich in EURO (€) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Steuern, Versicherungen und Zoll.
2. Die Preise für die Optionen gelten nur in Verbindung mit Erteilung des Hauptauftrages.
3. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, müssen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug erfolgen.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist eNeG berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Dem Kunden bleibt es unbenommen, eNeG einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## **V. Abtretungsverbot**

Ansprüche des Kunden eNeG gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

## **VI. Zurückbehaltung, Aufrechnung**

1. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen von eNeG steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Die Aufrechnung gegenüber den Forderungen von eNeG ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von eNeG anerkannt sind.

## **VII. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug**

1. Teilleistungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Kunden ergeben.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist eNeG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **VIII. Schutzrechte, Bereitstellung von Unterlagen**

1. Der Kunde verpflichtet sich, eNeG von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der von eNeG gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu

setzen. eNeG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die Rechtsverteidigung zu übernehmen.

2. Der Kunde gewährleistet, dass beigeordnete Waren und Leistungen sowie von ihm bereitgestellte Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind. Bei Rechtsmängeln stellt er eNeG von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
3. Der Kunde räumt eNeG durch die Bereitstellung von Unterlagen das nicht ausschließliche Recht ein, sie für alle vertraglich vorgesehenen Zwecke ohne zeitliche oder räumliche Beschränkung zu nutzen. Bei Anfrage von Artikeln auf Basis bereitgestellter Unterlagen wie z.B. Zeichnungen und Spezifikationen (Zeichnungsteile) ist eNeG berechtigt, diese zum Zwecke der Anfragebearbeitung und der nachgelagerten Vertragserfüllung an herstellende Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen.

## IX. Abnahme

1. eNeG kann schriftlich die Abnahme der Leistungen nach Anzeige der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - beantragen. Der Kunde hat sodann die Abnahme innerhalb einer Frist von 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Ist ein Probebetrieb vereinbart, so hat die Abnahme nach erfolgreichem Probebetrieb zu erfolgen.
2. Auf Verlangen von eNeG sind in sich geschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
3. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt.
4. eNeG erstellt über die Abnahme ein Protokoll, das vom Kunden gegengezeichnet wird.
5. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
6. Hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit dies nicht bereits aufgrund Abschnitt VII. oder aus anderer Regelungen dieser AGB gilt.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den jeweiligen Verträgen und der laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“) behält sich eNeG das Eigentum an allen Liefergegenständen vor. Beinhaltet unsere Leistungspflicht die Lieferung von Software, so wird dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen in jedem Fall nur ein widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat eNeG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf Waren von eNeG erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist eNeG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Liefergegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde



die fällige Vergütung nicht, darf eNeG diese Rechte nur geltend machen, wenn eNeG dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände von eNeG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei eNeG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt eNeG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von eNeG gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an eNeG ab. eNeG nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben eNeG ermächtigt. eNeG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen eNeG gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann eNeG verlangen, dass der Kunde eNeG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von eNeG um mehr als 10%, wird eNeG auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei eNeG

## **XI. Ansprüche des Kunden bei Mängeln**

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Mängelansprüche des Kunden aus Kaufvertragsrecht setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist eNeG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die

- Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.
3. Alle bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes, bzw. bei ihrer Abnahme mangelhaften Leistungen werden nach Wahl von eNeG entweder unentgeltlich durch Beseitigung des Mangels nachgebessert oder neu geliefert bzw. Leistungen neu erbracht. Das Recht von eNeG, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
  4. Der Kunde hat eNeG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware an eNeG nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn eNeG ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
  5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt eNeG, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann eNeG die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
  6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
  7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt XII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
  8. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen des Leistungsgegenstandes durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die von uns gegebenen Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen bzw. des Herstellers zu befolgen.

## **XII. Sonstige Haftung**

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet eNeG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet eNeG – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet eNeG nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist

die Haftung von eNeG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eNeG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn eNeG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### **XIII. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt zwei Jahre, sofern die mangelhafte Sache nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Leistungsgegenstandes beruhen. Die Frist für Mängelansprüche für feuerberührte Teile von Feuerungsanlagen beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes bzw. mit der Abnahme der Leistungen. Die unbeschränkte Haftung von eNeG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von eNeG zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von eNeG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

### **XIV. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software, Informations- und Kooperationspflichten**

1. Alle Rechte an Software, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt wird, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei eNeG bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Software gemäß den Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurde.
2. Verwendet eNeG Software des Kunden, wird eNeG diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern eNeG den Quellcode dieser Software für vertraglich vereinbarte Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigen, stellt der Kunde eNeG diesen kostenfrei zu Nutzung zur Verfügung.
3. Der Kunde erhält an der Software lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software, oder aus gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen ergibt. Dem Kunden ist insbesondere jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern und/oder sonstiges Umarbeiten der von eNeG überlassenen Software sowie das Dekompilieren der Software untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich, insbesondere gemäß den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software, oder gesetzlich zulässig ist.



4. Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. § 69d Abs. 2 UrhG bleibt unberührt. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
5. Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch eNeG und/oder Dritte, insbesondere den Hersteller der Software, vorbehalten.
6. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde eNeG dies unverzüglich in Textform gemäß § 126 b BGB mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch Angaben dazu zu enthalten, ob der Kunde die Software verändert oder mit einer anderen Software verbunden hat und dies aus Sicht des Kunden Ansprüche des Dritten begründen könnte. Der Kunde wird eNeG auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich – soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von eNeG vertreten lassen oder die Verteidigung nach Weisung von eNeG führen. Bis zu der Mitteilung, ob eNeG die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von eNeG die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt eNeG die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird eNeG zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird eNeG den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von eNeG zurückzuführen sind. Übernimmt eNeG die Verteidigung nicht, ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von eNeG zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen eNeG zu.
7. eNeG ist bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl zu versuchen. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung bei Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob eNeG die Verteidigung gegenüber einem Dritten nach Ziffer 6 dieser Bestimmungen übernommen haben, jedoch mit den folgenden Abweichungen: (i) für die Wiederbeschaffung von Daten haftet eNeG nur insoweit, als der Verlust von Daten auch bei verkehrüblicher Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. (ii) Ziffer 3 dieser AGB gilt entsprechend.

## **XV. Produkthaftung**

1. Der Kunde wird den Leistungsgegenstand nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch des Leistungsgegenstandes nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde eNeG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.
2. Wird eNeG aufgrund eines Produktfehlers des Leistungsgegenstandes zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde eNeG unterstützen und alle ihm zumutbaren, von eNeG angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von eNeG bleiben unberührt.

3. Der Kunde wird eNeG unverzüglich in Textform gemäß § 126 b BGB über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

## **XVI. Geheimhaltung**

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm über eNeG zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **XVII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

## **XVIII. Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu eNeG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt X. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz in Hamburg. eNeG ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.